

Verwaltungsrecht - Zweig des einheitlichen sozialistischen Z Rechtssystems, der die gesellschaftlichen Verhältnisse regelt, die vom Staatsapparat im Auftrag der Z Volksvertretungen bei der schöpferischen Umsetzung und Ausführung (beim Vollzug) der Z Gesetze und Beschlüsse der Volksvertretungen sowie anderer Z Rechtsvorschriften im Rahmen seiner vollziehend-verfügenden Tätigkeit gestaltet werden. Das V. ist eng mit dem Z Staatsrecht verbunden, das als grundlegender Zweig des einheitlichen Z sozialistischen Rechts den Inhalt des V. in entscheidendem Maße bestimmt. Während das Staatsrecht die grundlegenden Prinzipien für Aufbau und System der Staatsmacht (vgl. das Stichwort „Volksvertretungen“) und die Beziehungen der staatlichen Vertretungsorgane zu den von ihnen gebildeten staatlichen Organen (Staatsapparat) bestimmt sowie die Z sozialistischen Grundrechte und -pflichten der Bürger verankert, konkretisiert das V. die Regelungen hinsichtlich der operativ-praktischen Leitung der gesellschaftlichen Prozesse in Verwirklichung der Gesetze und Beschlüsse durch die Räte (Z Ministerrat der DDR Z örtliche Räte) und ihre Organe bis hin zu deren einzelnen Aufgabenbereichen. Für das V. ist daher eine Mannigfaltigkeit von Beziehungen typisch, z. B. Beziehungen zwischen dem Ministerrat oder Ministerien und den örtlichen Räten und ihren Fachorganen (Z demokratischer Zentralismus), zwischen Organen des Staatsapparates und unterstellten oder nicht unterstellten Betrieben, zwischen Organen des Staatsapparates oder Z staatlichen Einrichtungen und Bürgern. Immer handelt dabei ein Organ des Staatsapparates oder ein Z Staatsfunktionär auf Grund staatlicher Vollmachten. Es bestehen enge Beziehungen des V. auch zu anderen Rechtszweigen, z. B. auf dem Gebiet der Leitung und Planung der Produktion zum Z Wirtschaftsrecht, bei der Leitung der Versorgungsbeziehungen zum Z Zivilrecht. Im Unterschied zu anderen Rechtszweigen gibt es für das V. keine zusammengefaßte Kodifikation bzw. keine Rechtsnormenkomplexe, verwaltungsrechtliche Normen sind vielmehr - sowohl hinsichtlich ihres Inhalts als auch des Verfahrens - in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften enthalten. Z Einzelentscheidung

Verwaltungsweg - Rechtsweg (Verfahrensweg) zur Herbeiführung einer Z Einzelentscheidung durch staatliche Verwaltungsorgane oder deren Leiter. Im V. wird über Rechtsangelegenheiten entschieden, die der ausschließlichen Z Kompetenz der Organe des Staatsapparates, z. B. den Z örtlichen Räten und ihren Fachorganen, Ministerien und Z staatlichen Einrichtungen unterliegen. Das sind vor allem verwaltungsrechtliche Angelegenheiten (Z Verwaltungsrecht), wie Entscheidungen über Z Anträge auf Inanspruchnahme sozialer, finanzieller und kultureller Leistungen (z. B. Z Wohnungsanträge); über die Erteilung oder Ablehnung von Genehmigungen, Z Zustimmungungen oder Z Erlaubnissen (z. B. einer Z Bauzustimmung oder einer Z Gewerbe genehmigung); über Z Ordnungswidrigkeiten, Z Auflagen sowie andere Entscheidungen. Zivil-, Fa-

milien- und Arbeitsrechtssachen werden ausnahmsweise dann im V. entschieden, wenn in besonderen Rechtsvorschriften der Z Gerichtsweg ausgeschlossen und die Zuständigkeit von Verwaltungsorganen begründet ist (z. B. die Ersetzung der Einwilligung des nichterziehungsberechtigten Elternteils zur Änderung des Z Kindesnamens durch Entscheidung der Organe der Z Jugendhilfe gemäß §65 Abs. 3 FGB).

Für die Herbeiführung von Entscheidungen im V. bestehen keine einheitlichen und zusammengefaßten Verfahrens Vorschriften. Das Verfahren ist jeweils in den speziellen Rechtsvorschriften geregelt, die die Verwaltungsorgane ermächtigen, bestimmte Entscheidungen zu treffen oder Maßnahmen festzulegen, mit denen dem jeweiligen Adressaten Rechte gewährt, Pflichten übertragen oder Maßnahmen verwaltungsrechtlicher Verantwortlichkeit auferlegt werden. Ungeachtet dieser Besonderheit gelten für die Wahrnehmung der Rechte der Bürger im V. einheitliche Grundzüge, die eine unvoreingenommene Prüfung und Entscheidung der Sache auf der Grundlage der Z sozialistischen Gesetzmäßigkeit sichern. Anträge haben die Staatsorgane unter Beachtung der in den jeweiligen Rechtsvorschriften geregelten Voraussetzungen und Fristen zu bearbeiten und zu entscheiden. Gegen die im V. getroffenen Entscheidungen kann der Betroffene Z Rechtsmittel, meist in Form der Z Beschwerde, einlegen, wenn das in der betreffenden Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Es ist bei dem Organ einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. Gibt dieses Organ dem Rechtsmittel nicht oder nicht in vollem Umfang statt, hat es die Sache an das übergeordnete Organ weiterzuleiten, das endgültig entscheidet (Z Rechtsmittelverfahren).

An der Vorbereitung der im V. zu treffenden Entscheidungen wirken die Bürger demokratisch mit. So werden Stellungnahmen eingeholt und persönliche Gespräche geführt, in denen die Bürger ihre Auffassungen darlegen und begründen können. In die Entscheidungsvorbereitung und -findung werden auch auf dem jeweiligen Gebiet tätige ehrenamtliche Gremien (z. B. die Z Wohnungskommission in Wohnungsangelegenheiten) einbezogen.

Verwandtschaft-Verhältnis zwischen Personen, die voneinander oder von einem gemeinsamen Vorfahren abstammen. Personen, die voneinander abstammen (Großeltern, Eltern, Kinder usw.), sind in gerader Linie, und Personen, die von einem gemeinsamen Vorfahren abstammen (z. B. Geschwister, Cousins), in der Seitenlinie miteinander verwandt. Der Grad der V. bestimmt sich in der geraden und der Seitenlinie nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten (§ 79 FGB). So sind Eltern und Kinder Verwandte ersten Grades, Großeltern und Enkel Verwandte zweiten Grades in gerader Linie. Besonderheiten hinsichtlich der V. bestehen bei der Z Annahme an Kindes Statt.